

# Wirtschaftsrecht

Übungen im Herbstsemester 2008

## Fall 5

### Sachverhalt:

Im September 1999 wurde die Finance Good Bye AG mit einem Aktienkapital von Fr. 100'000.– gegründet. Zweck der Gesellschaft bildete die Durchführung von Finanzierungen und Beteiligungen an Finanzgeschäften jeglicher Art. Einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft war Rechtsanwalt Amstutz, Beklagter, an dessen Büroadresse in Baar (ZG) die Finance Good Bye AG Domizil hatte. Die Gesellschaft galt ab Ende 2002 als überschuldet, was jedoch nicht publik gemacht wurde.

Am 1. November 2004 schlossen die Eheleute Stefan Keller (Kläger) und Gaby Müller Keller mit der Finance Good Bye AG einen Anlagevertrag über Fr. 100'000.– ab. Darin wurde dem Anleger garantiert, daß die Kapitaleinlage («Einschuß») nicht angegriffen werde und mit 3,75 % pro Quartal verzinst werde. Eine erste Zahlung von Fr. 54'000.– hatten die Eheleute Keller bereits am 1. August 2004 überwiesen; die restlichen Fr. 46'000.– zahlten sie am 2. November 2004 ein. In der Folge erhielten sie lediglich zweimal Zinsen in Höhe von insgesamt Fr. 3'125.– ausbezahlt.

Der Beklagte Amstutz erklärte mit Schreiben vom 10. Dezember 2005 seinen sofortigen Rücktritt als Verwaltungsrat der Finance Good Bye AG. Nach Abtretung der Ansprüche seiner Ehefrau belangte der Kläger Keller den Beklagten am 23. Juni 2006 auf Zahlung von Fr. 100'000.– nebst Zins. Er machte dabei geltend, Amstutz habe als Organ der Finance Good Bye AG im Wissen um ihre Überschuldung mit ihm kontrahiert, obwohl die Parteien zur gegenseitigen Aufklärung über Tatsachen verpflichtet seien, die für den Vertragsabschluß – hier die Überschuldung – relevant sein können.

### A. Allgemeine Fragen

1. Warum gibt es ein Verantwortlichkeitsrecht im Schweizerischen Aktienrecht?
2. Was bedeutet Verantwortlichkeit? Was bedeutet Haftung?
3. Worum geht es im Verantwortlichkeitsrecht?

### B. Fallbezogene Fragen

1. Kann (und falls ja, gestützt worauf) Keller gegen Amstutz vorgehen?
2. Wer kann außerdem (und gestützt worauf) gegen Amstutz vorgehen?

### C. Varianten

1. Über die Finance Good Bye AG ist am 17. Dezember 2005 der Konkurs eröffnet worden. Was ändert sich für den weiterhin klagewilligen Keller?
2. Der Finance Good Bye AG geht es seit Mitte August 2005 finanziell schlecht, so daß mittels einer ordentlichen Aktienkapitalerhöhung neue Geldmittel beschafft werden müssen. Verwaltungsrat Amstutz zeichnet für den Emissionsprospekt verantwortlich. Nach Art. 652a Abs. 1 Ziff. 5 OR enthält der Prospekt Angaben über den letzten Jahresabschluß (Bilanzstichtag 1. Juni 2005), welcher dank einmaliger Bilanzvorgänge sehr zufriedenstellend ausgefallen ist, über die aktuelle schlechte Finanzlage schweigt sich der Prospekt aus. Das Ehepaar Keller entschließt sich, Aktien im Umfang von Fr. 20'000.– zu zeichnen. Am 17. Dezember 2005 wird über die Finance Good Bye AG der Konkurs eröffnet. Was gilt?
3. Bei der sub 2. erwähnten Aktienkapitalerhöhung steuert Amstutz seinen schrottreifen – weil über die Jahre nicht gepflegten – Rolls-Royce Silver Shadow I (Jg. 1974) bei. Der Kapitalerhöhungsbericht erwähnt diese Sachübernahme mit Fr. 30'000.–. Wer schuldet wem was woraus?